

# INFOBRIEF NR. 5/2021

Aktuelles für ehrenamtliche rechtliche Betreuer in Lippestadt

## Wichtig zu wissen!

### Aktualisierte Corona- Impfverordnung

Das Bundesministerium für Gesundheit veröffentlichte zum 1. April 2021 eine Neufassung der Corona-Impfverordnung, gültig ab dem 7. April 2021. Die Impfverordnung legt die Personengruppen fest, die einen Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Corona Virus SARS-CoV-2 haben. Der Impfanspruch berücksichtigt auch bis zu zwei enge Kontaktpersonen von Impfberechtigten.

Unter §3 „Schutzimpfung mit hoher Priorität“ der neuen Impfverordnung werden Personen mit geistiger, psychischer und körperlicher Beeinträchtigung aufgeführt.

In Nordrhein-Westfalen können bis zu zwei Kontaktpersonen von pflegebedürftigen (bettlägerigen) Personen mit einem anerkannten Pflegegrad 4 oder 5 mitgeimpft werden, vorausgesetzt, die pflegebedürftigen Personen leben in ihrem eigenen Haushalt und die Impfung erfolgt durch einen Hausarzt oder eine Hausärztin.

Seit April 2021 ist das Impfen neben den Impfzentren auch in Arztpraxen möglich, je nach Verfügbarkeit des Impfstoffes.

**Nähere Informationen finden Sie unter:**

[www.mags.nrw/coronavirus-schutzimpfung](http://www.mags.nrw/coronavirus-schutzimpfung)

[www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen.html)

[www.zusammengegencorona.de/impfen/](http://www.zusammengegencorona.de/impfen/)

[www.kreis-soest.de/start/startseite/corona/impfzentrum/impfzentrum.php](http://www.kreis-soest.de/start/startseite/corona/impfzentrum/impfzentrum.php)

### Pflegegrad: Corona bringt Änderungen

Das Regionalbüro „Alter, Pflege und Demenz“ teilt mit, dass Corona bedingte Änderungen für Menschen mit Pflegegrad über den 31.03.2021 hinaus verlängert worden sind.

Danach kann der im Jahr 2019 sowie im Jahr 2020 nicht verbrauchte Betrag für Entlastungsleistungen bis zum 30.09.2021 übertragen werden. Leistungen der Nachbarschaftshilfe können bis zum 30.09.2021 auch ohne den Nachweis einer Qualifizierung mit den Pflegekassen abgerechnet werden. Die Begutachtung bei der Beantragung von Pflegeleistungen kann bis einschließlich 30. Juni 2021 ohne Untersuchung von Versicherten im Wohnbereich erfolgen. Das gilt für Anträge auf Pflegeleistungen, die zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 30. Juni 2021 gestellt werden. Beratungen in Zusammenhang mit Pflegegeldbezug erfolgen bis einschließlich 30. Juni 2021 telefonisch, digital oder per Videokonferenz, wenn Pflegebedürftige dies wünschen.

**Näheres finden Sie unter:**

[Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz > Informationen für Unterstützende > Aktuelles](#)

April 2021

Der hier in diesem Infobrief veröffentlichte Text wurde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, stellt jedoch keine Rechtsberatung dar. Für Fehler in den rechtlichen Ausführungen wird keine Haftung übernommen.

Ehren-  
amt

lohnt

sich!